

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XIX

Rathenow, den 09.10.2020

Nr. 14

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse des  
Hauptausschusses der  
Stadtverordnetenversammlung der  
Stadt Rathenow vom 01.10.2020** Seite 88

Bekanntmachung der **Beschlüsse der  
Stadtverordnetenversammlung der  
Stadt Rathenow vom 07.10.2020** Seite 89

Bekanntmachung der  
**Sportförderrichtlinie der Stadt  
Rathenow** Seite 90

Bekanntmachung der  
**Friedhofssatzung der Stadt  
Rathenow** Seite 95

Bekanntmachung der **Satzung über  
die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Friedhöfe der Stadt  
Rathenow – Weinberg, Rathenow-  
West, Neufriedrichsdorf, Ortsteil  
Göttlin und Ortsteil Steckelsdorf  
(Friedhofsgebührensatzung)** Seite 109

## STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

### **Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 01.10.2020**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

#### öffentlicher Teil

##### **087/20 Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung, Platz der Jugend 6, Teilweise Nutzungsänderung eines Wohn- und Geschäftshauses**

**Beschluss:** Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung beschließt, folg. Abweichungen von der Gestaltungssatzung zuzustimmen und der teilweisen Nutzungsänderung eines Wohn- und Geschäftshauses, Am Platz der Jugend 6 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen:

- a) § 11 Abs. 4, Dachaufbauten müssen sich auf die Achsen der Fenster in den darunterliegenden Geschossen beziehen. Die max. Höhe von 1,6 m darf nicht überschritten werden.
- Abs. 5 Der lichte Abstand von Dachaufbauten ist untereinander, zur Traufe und zum First mit mind. 3 Ziegelreihen einzuhalten.
- b) § 12 Abs. 2 ist ein nachträgliches Durchbrechen der Traufe durch Gauben und sonstigen Aufbauten unzulässig.
- c) § 15 Abs. 1 sind Fenster als stehende Formate auszuführen.

##### **093/20 Vergabe von Bauleistungen für den Unterbau zur Erweiterung der Skateanlage des Sport- und Freizeitpark "Rideplatz" in 14712 Rathenow**

**Beschluss:** Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag über Bauleistungen für den Unterbau zur Erweiterung der Skateanlage des Sport- und Freizeitpark "Rideplatz" in 14712 Rathenow an die Firma Remus Tief- und Straßenbau GmbH, Am Hundeplatz 3 in 14712 Rathenow mit einem Auftragswert in Höhe von 106.315,86 Euro (brutto) zu vergeben.

## STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

### **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 07.10.2020**

#### öffentlicher Teil

##### **091/20 Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow.

##### **092/20 Vergabe von Straßenbauarbeiten für die Oberbausanierung der Genthiner Straße von Friedensbrücke bis Kreisverkehr L96 in Rathenow**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag über Straßenbauarbeiten für die Oberbausanierung der Genthiner Straße von Friedensbrücke bis Kreisverkehr L96 in Rathenow an die Firma OEVERMANN Verkehrswegebau GmbH, Niederlassung Berlin, Zeppelinring 2 in 15749 Mittenwalde/OT Schenkendorf mit einem Auftragswert (brutto) in Höhe von 421.105,31 Euro zu vergeben.

##### **089/20 Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Rathenow**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Rathenow.

##### **090/20 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rathenow**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die neue Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rathenow.

##### **095/20 Bebauungsplan "Albertinenhof"**

**Pl.Nr. 070**

##### **Hier: Aufstellungsbeschluss**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Albertinenhof" Pl.Nr.070 gemäß § 8 BauGB.

##### **098/20 Gewalt gegen Frauen und Kinder entschlossen bekämpfen - das Rathenower Beratungs- und Krisenzentrum für Frauen stärken**

**Beschluss:** Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow erneuert ihren Willen, auch weiterhin in der Kreisstadt Rathenow ein Frauenhaus vorzuhalten und zu unterstützen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow fordert daher die Verwaltung auf, gemeinsam mit dem Landkreis Havelland alle Möglichkeiten zu prüfen, um von diesem Bundesinvestitionsprogramm zu profitieren und damit die Bedingungen für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Havelland zu verbessern. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales Alternativstandorte für die Errichtung eines neuen Frauenhauses vorzustellen. Die Stadtverordnetenversammlung bittet die Verwaltung zu prüfen, wann und wo die Ausstellung „rosaROTe Kampagne“ nach Rathenow geholt und öffentlich gezeigt werden kann. Sie ist mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

# Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz für Sportförderung im Land Brandenburg in der aktuellen Fassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in der Sitzung vom 07.10.2020 die Sportförderrichtlinie.

## Gliederung

- § 1 Fördergrundsätze
- § 2 Fördermaßnahmen
- § 3 Kürzung des Pro-Kopf-Zuschusses
- § 4 Förderung des FSV Optik Rathenow e.V.
- § 5 Verfahren
- § 6 Inkrafttreten

### § 1

#### Fördergrundsätze

- (1) Ziel der Richtlinie ist es, den Rathenower Vereinssport bei seiner Aufgabe zu unterstützen, allen interessierten Bürgern eine sportliche Betätigung zu ermöglichen.  
Sie dient in erster Linie der Förderung des Breitensports.
- (2) Sportförderungsleistungen werden nur gewährt, wenn im Haushaltsplan der Stadt Rathenow Haushaltsmittel verfügbar sind.  
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Sportförderungsleistungen besteht nicht.
- (3) Es werden nur Sportvereine gefördert, die
  - a) gemeinnützig sind bzw. einen Antrag auf Gemeinnützigkeit gestellt haben,
  - b) Jugendarbeit leisten bzw. eine Jugendabteilung unterhalten und
  - c) ihren Sitz in der Stadt Rathenow haben.

Die Vereinsvorstände haben dafür zu sorgen, dass die Vereinsmitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für den Verein erbringen und sämtliche andere Zuschussmöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden.

Nicht förderfähig sind auswärtige Vereine, Berufs- und Interessenverbände, Parteien, Genossenschaften, kirchliche und karitative Einrichtungen sowie Vereinigungen mit kommerziellen Zielen.

### § 2

#### Fördermaßnahmen

- (1) Finanzielle Förderung ist für folgende Maßnahmen der Sportvereine vorgesehen:
  - a) für Jugendarbeit  
Jugendliche im Rahmen dieser Sportförderrichtlinie sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die Jugendarbeit kann den Vereinen ein jährlicher Pro-Kopf-Zuschuss von 26,00 € gewährt werden.  
Für die kostenlose Nutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Rathenow wird der Pro-Kopf-Zuschuss gemäß § 3 gekürzt.

b) für Sportbegegnungen

Für internationale Sportbegegnungen können Zuschüsse gewährt werden.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Der Tagessatz kann bis zu 15 % der eigentlichen Kosten betragen.

Für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Meisterschaften können Fahrkostenzuschüsse bis 20 % des Bundesbahntarif 2. Klasse, Hin- und Rückfahrt bewilligt werden.

Die Anzahl der Ersatzleute muss dabei im angemessenen Verhältnis zu der Gesamtzahl der Teilnehmer stehen. Reisekosten der Betreuer werden nicht bezuschusst.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

c) für Vereinsjubiläen

Sportvereinen, die ein durch die Zahl 25 teilbares Jubiläum feiern, kann für jedes Jahr ihres Bestehens eine einmalige Jubiläumsgabe von 2,00 € zuzüglich 0,50 € für jedes im Landessportbund im Jubiläumsjahr gemeldete Mitglied gewährt werden.

d) Anschaffung und Reparatur von Sportgeräten

Für die Anschaffung von Sportgeräten kann ein Zuschuss in der Regel bis zu 20 % der Anschaffungskosten gewährt werden.

Die Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte (z. B. Bälle) sowie persönlicher Sportausrüstungen (z. B. Trikots, Trainingsanzüge, Sportschuhe) wird nicht bezuschusst.

Eine Mitbenutzung der mit Hilfe der Stadt angeschafften Geräte durch Schulen kann verlangt werden, sofern dieses nach Art und Beschaffung der Geräte möglich ist.

Weitergehende Bedingungen können im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.

Für die Reparatur von Sportgeräten mit einem Anschaffungswert von mindestens 400,00 € kann ein Zuschuss zu den Reparaturkosten gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses soll in der Regel 25 % der Reparaturkosten nicht übersteigen.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

e) für Betriebskosten

Sportvereinen mit eigenen oder angemieteten bzw. angepachteten fremden (auch städtischen) Sportanlagen können auf Antrag Zuschüsse zu den Grundbesitzabgaben, Mieten, Pachten und Bewirtschaftungskosten sowie Unterhaltungskosten gewährt werden, wenn ihnen ohne Zuschussgewährung ein finanzielles Defizit entsteht.

Das finanzielle Defizit ist nachzuweisen und zu belegen.

Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von der Höhe der Betriebskosten, von der Finanzkraft der Vereine, von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt und soll in der Regel 30 % der Betriebskosten nicht übersteigen.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

f) für Investitionsvorhaben

Für Vereine, die eine eigene Sportanlage betreiben, können Investitionszuschüsse gewährt werden.

Die Maßnahmen müssen jedoch bis zum 30.05. eines Jahres für das darauffolgende Jahr beantragt werden.

Der Zuschuss wird maximal auf 4.100,00 € begrenzt und ist abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt.

Der Antrag muss detaillierte Kosteneinschätzungen und einen Finanzierungsplan mit dem ausgewiesenen Eigenanteil beinhalten.

g) Sportereignisse im Stadtgebiet von überregionaler Bedeutung

Zur Sportförderung im Sinne dieser Richtlinie zählen hier auch:

- die Übernahme der Kosten für Pokale, Gastgeschenke, Ehrenpräsenten u.ä.
- die Übernahme von Transporten durch den städtischen Bauhof
- die Gestattung der kostengünstigen Nutzung von Fahrzeugen aus dem Fuhrpark der Stadtverwaltung
- die Möglichkeit, in einem angemessenen Umfang gebührenfreie Werbung während der Veranstaltung zu betreiben

§ 1 (2) S.2 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

### **§ 3**

#### **Kürzung des Pro-Kopf-Zuschusses**

Die Stadt Rathenow stellt den Rathenower Sportvereinen die städtischen Sporteinrichtungen für den Kinder- und Jugendsport kostenlos zur Verfügung.

Den Vereinen wird der jährliche Pro-Kopf-Zuschuss nach § 2 Abs. 1 a) Satz 3 um 50 % bei ganzjähriger Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen und um 25 % bei bis zu halbjähriger Nutzung der städtischen Sporteinrichtungen gekürzt.

### **§ 4**

#### **Förderung des FSV Optik Rathenow e.V.**

Der FSV Optik Rathenow e.V. ist seit Jahren ein wichtiger Bestandteil der Rathenower Sport- und Vereinslandschaft. Auf Grund dessen, aber auch auf Grund seiner überregionalen Bedeutung für die Stadt Rathenow, seiner umfangreichen Kinder- und Jugendarbeit sowie seiner seit Jahren durchgeführten Integrationsarbeit, kann dem Verein ein jährlicher Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinie von bis zu 60.000,00 € gewährt werden.

## § 5 Verfahren

(1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der schriftliche Antrag auf Förderleistung muss enthalten:

a) Anzahl der Mitglieder, gestaffelt nach Altersgruppen

Die Vereine müssen dazu als Nachweis die jährliche Bestandsmeldung vom Landessportbund bei der Stadt Rathenow einreichen. Verspätet oder nicht abgegebene Meldungen führen zum Verlust der eventuell zustehenden Zuschüsse.

b) die zu fördernde Maßnahme

c) die detaillierte Kostenaufstellung der zu fördernden Maßnahme, einschließlich der Eigenleistungen des Vereins und sonstiger Fördermittel

d) Bestätigung der Gemeinnützigkeit

e) Kontonummer und Bankleitzahl der kontoführenden Bank.

Für die Entscheidungsfindung zur Förderung des antragstellenden Vereins ist in begründeten Fällen auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport und Soziales (ABS) die Finanzlage des Vereins offen zulegen.

(2) Über die Zuschussanträge, mit Ausnahme des Zuschusses nach § 4 entscheidet das Hauptamt durch Bescheid. Über den Zuschuss nach § 4 entscheidet auf Grund der Höhe der Bürgermeister durch Bescheid. Bei Ablehnung sind die Widersprüche dem Ausschuss ABS zur Entscheidung vorzulegen.

Erst nach schriftlicher Bewilligung des Antrages erfolgt die Überweisung auf das Vereinskonto.

Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen (Auflage, Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt) oder unter Vorbehalt ergehen.

(3) Der Ausschuss ABS wird jährlich über den Stand der Vergabe von Sportfördermitteln informiert.

(4) Die Stadt Rathenow als Fördermittelgeber, ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen.

Dabei werden pauschale Quittungen nicht anerkannt.

Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel.

Der Empfänger der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre -gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung- für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

(5) Für Zuschüsse nach § 2 Abs. 1 b, d, e, f, g und § 4 hat der Empfänger bis zum 30. Mai des nachfolgenden Jahres einen Verwendungsnachweis beizubringen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow vom 16.03.2017 außer Kraft.

Rathenow, den 08.10.2020

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

# Friedhofssatzung der Stadt Rathenow

Auf Grund § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr.19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr.38) sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01,[Nr.16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr.24]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis:

### **Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Schließung und Entwidmung

### **Abschnitt II: Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Besondere Veranstaltungen
- § 7 Gewerbliche Arbeiten

### **Abschnitt III: Bestattungsvorschriften**

- § 8 Anmeldung der Bestattung
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Bestattungsfristen
- § 11 Ruhefristen und Belegung
- § 12 Umbettung

### **Abschnitt IV: Nutzungsrecht**

- § 13 Verleihung des Nutzungsrechtes
- § 14 Übertragung des Nutzungsrechtes

### **Abschnitt V: Grabstätten**

- § 15 Allgemeines
- § 16 Grabarten
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Urnengrabstätten
- § 20 Anonyme Urnengemeinschaftsanlagen
- § 21 Namentliche Urnengemeinschaftsanlagen

### **Abschnitt VI: Aufbahrung und Trauerhalle**

- § 22 Aufbahrung
- § 23 Trauerhalle, Trauerfeiern

### **Abschnitt VII: Vorschriften zum Grabmal**

- § 24 Genehmigungspflicht
- § 25 Form, Werkstoff und Inschrift
- § 26 Standsicherheit
- § 27 Haftung

### **Abschnitt VIII.: Die Bepflanzung**

- § 28 Einheitliche Gestaltung und Beräumung von Grabschmuck
- § 29 Einfassungen
- § 30 Grabschmuck
- § 31 Zwangsmaßnahmen

### **Abschnitt IX.: Listenführung**

- § 32 Grabbücher

### **Abschnitt X: Schlussbestimmungen**

- § 33 Gebühren
- § 34 Haftung
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Inkrafttreten

## **Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Rathenow gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Städtischer Friedhof Weinberg  
Städtischer Friedhof Rathenow West  
Städtischer Friedhof Neufriedrichsdorf  
Städtischer Friedhof Ortsteil Göttlin  
Städtischer Friedhof Ortsteil Steckelsdorf

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Rathenow. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben in Rathenow ihren Wohnsitz oder ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben hatten, unabhängig von ihrer religiösen und weltanschaulichen Gesinnung.
- (2) Über die Bestattung anderer Personen entscheidet die Friedhofsverwaltung auf Antrag.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Die Städtischen Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch eine Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Gemäß § 30 BbgBestG können zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder abgelöst werden. In diesem Fall sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## **Abschnitt II: Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind das gesamte Jahr während der Taghelligkeit geöffnet.
- (2) Die Stadt Rathenow kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (4) Hunde dürfen mit auf das Gelände der Friedhöfe gebracht werden.  
Sie sind an einer kurzen Leine zu führen
- (5) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
  - a) das Befahren der Flächen und Wege mit Fahrrädern oder Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen die auf Grund von körperlichen Einschränkungen zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind,
  - b) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen; Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - c) das Ablegen von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze,
  - d) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen oder diesbezüglich zu werben,
  - e) das Fotografieren von Trauerfeiern, Begräbnissen und Friedhofsmitarbeitern ohne die Erlaubnis der Angehörigen bzw. Betroffenen,
  - f) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Das Betreten der Rasenfläche der anonymen Urnengemeinschaftsanlage ist verboten.  
Das Ablegen von Blumen und Gebinde ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.  
Die Lage der Urnen darf nicht gekennzeichnet werden.
- (7) Der Einsatz von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Grabstätten ist verboten.
- (8) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 bis 7 ist die Friedhofsverwaltung berechtigt den Verursacher des Friedhofs zu verweisen sowie andere erforderliche Maßnahmen zu treffen.

### **§ 6 Besondere Veranstaltungen**

Besondere Feierlichkeiten sowie sonstige Veranstaltungen, öffentliche Reden und Musikdarbietungen, durch die die Friedhöfe mehr als üblich in Anspruch genommen werden, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Rathenow. Veranstalter haften für jegliche Schäden, die aus Anlass ihrer Veranstaltung an Einrichtungen, Anlagen oder Gräbern entstehen.

## **§ 7 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende, wie Steinmetze, Bestattungsunternehmen, Gärtner usw. (im folgenden Dienstleister genannt) bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden nur solche Dienstleister zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen und eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweisen. Dienstleister, die ein Handwerk ausüben, haben ihre Eintragung in der Handwerksrolle nachzuweisen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr durchgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung zu bestimmten Zeiten gewerbliche Arbeiten untersagen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen untersagt.
- (3) Während der Dauer einer in der Nähe vorgenommenen Bestattung sind die Arbeiten zu unterbrechen.
- (4) Den Dienstleistern ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege außerhalb der Grabfelder mit luftbereiften Transportfahrzeugen gestattet.
- (5) Die Dienstleister und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (6) Sind durch die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit Schäden oder Verunreinigungen verursacht worden, so haben die Verursacher die Mängel am gleichen Tag zu beseitigen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Dienstleiters durchführen zu lassen, falls dieser den früheren Zustand trotz Aufforderung nicht wiederhergestellt hat.
- (7) Dienstleistern, die trotz schriftlicher Mahnung wiederholt oder schwerwiegend gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 S. 2 und 3 nicht mehr vorliegen kann die Zulassung durch die Friedhofsverwaltung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

## **Abschnitt III: Bestattungsvorschriften**

### **§ 8 Anmeldung der Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, spätestens 48 Stunden vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt den Ort und die Zeit der Bestattung fest, wobei Wünsche des Verstorbenen oder der Hinterbliebenen berücksichtigt werden können.
- (3) Die Anmeldung einer Bestattung muss eine verbindliche Erklärung über die verstorbene Person, den Bestattungspflichtigen, den konkreten Friedhof und die gewünschte Grabart enthalten. Im Falle eines bereits erworbenen Nutzungsrechtes ist dieses entsprechend nachzuweisen.  
Die Bestattungsanmeldung ist vom Bestattungspflichtigen zu unterschreiben.
- (4) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.  
Über Ausnahmen an einem Samstagvormittag entscheidet die Friedhofsverwaltung.  
Bestattungen „in aller Stille“ werden nicht an einem Samstag durchgeführt.
- (5) Für Bestattungen an einem Samstag wird ein Aufschlag erhoben.
- (6) Bei Bestattungen „in aller Stille“ hat die Rede erst nach dem Senken des Sarges bzw. der Urne an der Grabstätte zu erfolgen.

## **§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге und Urnen aus leicht abbaubarem Material erlaubt.  
Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung sowie Bekleidung der Leichen.

## **§ 10 Bestattungsfristen**

- (1) Erdbestattungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Verlängerungen dieser Fristen sind nur auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses zulässig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Urnen können bis zu 2 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

## **§ 11 Ruhefristen und Belegung**

- (1) Die Ruhefrist einer Erdbestattung bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 20 Jahre.
- (2) Für Urnen ist die Ruhefrist auf 15 Jahre festgesetzt.
- (3) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhefrist nur mit einer Leiche belegt werden.

## **§ 12 Umbettung**

- (1) Umbettungen innerhalb der Friedhöfe werden nur in Ausnahmefällen, soweit ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt, auf Antrag gestattet. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich und mit Begründung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Die Entscheidung über die Vornahme einer Umbettung trifft die Friedhofsverwaltung. Diese legt den Termin der Umbettung fest.
- (2) Vor einer Sargumbettung ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Havelland beizubringen.
- (3) Sargumbettungen dürfen nur in den Monaten Oktober bis einschließlich März stattfinden.
- (4) Die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung übernehmen bei einer Sargumbettung die Vorarbeiten. Die direkte Ausbettung muss vom jeweilig beauftragten Bestattungsinstitut durchgeführt werden.
- (5) Die Kosten trägt der Antragsteller. Zu den Kosten gehört auch der Aufwand für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Friedhofsanlagen.
- (6) Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.
- (7) Gerichtlich angeordnete Ausgrabungen unterliegen nicht diesen Bestimmungen.

## **Abschnitt IV: Nutzungsrecht**

### **§ 13 Verleihung des Nutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist schriftlich durch den Bestattungsverpflichteten zu beantragen. Ein Nutzungsrecht wird nur vergeben, wenn ein Bestattungsfall vorliegt.
- (2) Mit der Überlassung der Grabstätte und gegen Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Grabnutzungsgebühr wird dem Berechtigten die Befugnis verliehen, diese nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofssatzung zu nutzen. Durch die Verleihung des Nutzungsrechts wird kein Eigentum bzw. dingliche Rechte erworben.
- (3) Über die Verleihung der Nutzung einer Grabstätte wird dem Berechtigten von der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsrecht eingeräumt, aus der die Art des Grabes, die Abteilung, die Grabnummer sowie die Nutzungszeit hervorgehen.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung.

### **§ 14 Übertragung des Nutzungsrechts**

- (1) Die Übertragung des Nutzungsrechts an andere Personen ist nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Bei Ableben des Nutzungsberechtigten geht dieses auf die Angehörigen des Verstorbenen in nachstehender Reihenfolge mit deren Zustimmung über:  
Nr. 1 überlebender Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner  
Nr. 2 eheliche Kinder, nichteheliche Kinder und Adoptivkinder  
Nr. 3 Stiefkinder  
Nr. 4 Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter  
Nr. 5 Eltern  
Nr. 6 Geschwister  
Nr. 7 Stiefgeschwister  
Nr. 8 auf die nicht unter Nr. 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Der jeweils Berechtigte hat unverzüglich, spätestens 6 Monate nach Ableben des Berechtigten bei der Friedhofsverwaltung die Umschreibung des Nutzungsrechts auf seinen Namen zu beantragen. Kommt keiner dieser Antragstellung auf Umschreibung nach, so erlischt das Nutzungsrecht entschädigungslos.

## **Abschnitt V: Grabstätten**

### **§ 15 Allgemeines**

- (1) Die Gräber werden durch die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder geschlossen. Der Nutzungsberechtigte hat bestehendes Grabzubehör, wie Anpflanzungen, Grabmale usw. bis spätestens zwei Tage vor der Bestattung zu entfernen. Bei Unterlassung hat der Nutzungsberechtigte den dafür entstehenden Mehraufwand zu erstatten.
- (2) Die Ausschmückung des Grabes für die Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (3) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Rathenow. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

## § 16 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Rathenow werden zur Bestattung folgende Grabarten angelegt:
  1. Reihengrabstätte (Alter der Verstorbenen über 5 Jahre)
  2. Reihengrabstätte (Alter der Verstorbenen unter 5 Jahre)
  3. Wahlgrabstätte 01 Hecke 3,00 m x 1,70 m Breite (1 Sarg und 4 Urnen)
  4. Wahlgrabstätte 01 A eigene Einfassung 1,50 m x 3,00 m
  5. Wahlgrabstätte 02 Hecke 3,00 m x 3,50 m Breite (2 Säрге und 8 Urnen)
  6. Wahlgrabstätte 02 A eigene Einfassung 3,00 m x 3,00 m
  7. Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen (80 x 80 cm)
  8. anonyme Urnengemeinschaftsanlage
  9. namentliche Urnengemeinschaftsanlagen mit Namenstafeln oder Grabsteine
  
- (2) Auf dem Friedhof Weinberg wurden die Grabarten 1 bis 9 angelegt, auf dem Friedhof Rathenow West wurden die Grabarten 1 bis 8 angelegt, auf dem Friedhof in Neufriedrichsdorf wurden die Grabarten 1 bis 7 angelegt, auf dem Friedhof im Ortsteil Göttlin wurden die Grabarten 1 bis 8 angelegt und auf dem Friedhof im Ortsteil Steckelsdorf wurden die Grabarten 1 bis 7 und 9 angelegt.

## § 17 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Die Zuweisung der Reihengräber erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grabstelle.
- (2) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet eine Einfassung setzen zu lassen.
- (3) Das Nutzungsrecht an den Reihengrabstätten wird für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Eine Verlängerung der Nutzungszeit oder ein Wiedererwerb der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist vor Ablauf der Ruhefrist nicht zulässig.
- (4) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (5) Reihengrabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten und von dem Nutzungsberechtigten bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß instand zu halten und zu pflegen. Erfolgen die Herrichtung und Grabpflege trotz Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Reihengrab einzuebnen.  
Es gelten die Bepflanzungsvorschriften des § 28.
- (6) Nach Ablauf oder Erlöschen der Nutzungszeit werden die Grabstätten und noch vorhandene Grabmale von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Auf Antrag können Grabmale vom Nutzungsberechtigten für andere Grabstätten genutzt werden.  
Die beabsichtigte Abräumung von Reihengrabstätten, an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, wird 3 Monate vorher durch Anschreiben des Nutzungsberechtigten und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld von der Friedhofsverwaltung bekannt gegeben. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätte und die Grabmale abgeräumt. Die Grabmale gehen in das Eigentum der Stadt über.

## § 18 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen und Urnen, die mit einem Grab oder mehreren Gräbern nach Wahl vergeben werden. Der Nutzungsberechtigte kann zwischen zwei Arten wählen:

- a) Wahlgrabstätte mit Hecke in folgenden Größen
- 3,00 m x 3,50 m – für 2 Särge und 8 Urnen
  - 3,00 m x 1,70 m – für 1 Sarg und 4 Urnen

Die Hecke wird von den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung gepflanzt und 1 mal pro Jahr geschnitten.

- b) Wahlgrabstätte ohne Hecke in folgenden Größen
- 3,00 m x 3,00 m – für 2 Särge und 8 Urnen
  - 3,00 m x 1,50 m – für 1 Sarg und 4 Urnen

Die Angehörigen werden mit dem Kauf dieser Grabstätten verpflichtet eine Einfassung um die gesamte Grabfläche von einer Steinmetzfirma setzen zu lassen.

- (2) Die Zuweisung einer Wahlgrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der vorhandenen Plätze und nach Auswahl durch den Nutzungsberechtigten. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Wahlgrabstätte.
- (3) Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten wird auf 20 Jahre festgesetzt. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr für 1 – 20 Jahre verlängert werden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Verlängerung des Nutzungsrechts spätestens 2 Monate vor dessen Erlöschen zu beantragen. Die Verlängerung muss für die gesamte Grabstätte erwirkt werden.
- (4) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Eine Zurückgabe des Nutzungsrechtes ist nur nach Ablauf der Ruhefrist möglich.
- (5) Wahlgrabstätten können nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt werden. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die in § 11 bestimmte Ruhefrist überschritten, so ist bei der Anmeldung der Bestattung die Verlängerung des Nutzungsrechts zu beantragen. Wird der Antrag nicht gestellt, ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, die Nutzungszeit der Grabstätte so zu verlängern, dass die Ruhefrist gemäß § 11 eingehalten wird.
- (6) Anspruch auf Entschädigung besteht nur bei Rückgabe eines Wahlgrabes, das noch nicht belegt ist. Die Höhe der Entschädigung wird bezogen auf die Nutzungsgebühr zum Zeitpunkt des Erwerbes und anteilmäßig für jedes verbleibende Nutzungsjahr gezahlt.
- (7) Nach Ablauf oder Erlöschen des Nutzungsrechtes gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.
- (8) Die Heckenpflanzung auf diesen Grabstätten mit vorhandenem Nutzungsrecht darf nur von der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Bei Ausfall der Heckenpflanzen werden diese nur von Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung ausgetauscht. Die Kosten für anfallende Arbeitsstunden und den Ersatz der nachzupflanzenden Heckenpflanzen hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Weiterhin kann eine Hecke bei Ausfall o. ä. durch eine Einfassung ersetzt werden.
- (9) In den Wahlgrabstätten können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
- Als Angehörige des Nutzungsberechtigten gelten:
- a Ehegatten und Verlobte,
  - b Verwandte auf- und absteigender Linie
  - c Geschwister
  - d angenommene Kinder
  - e Ehegatten und Verlobte der unter b, und d, bezeichneten Personen.
  - f Lebensgefährten

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (10) Für die Pflege von Wahlgrabstätten gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 19 Urnengrabstätten für 4 Urnen (80 x 80 cm)**

- (1) Für die Bestattung von Urnen stehen besondere Grabstätten mit einer Größe von 80 x 80 cm zur Verfügung.  
Das Nutzungsrecht für Urnengrabstätten wird für 15 Jahre verliehen.
- (2) Für die Urnengräber gelten die Vorschriften wie für die Wahlgrabstätten (§ 18).  
Darüber hinaus hat die Friedhofsverwaltung jedoch bei Urnengräbern das Recht, nach Erlöschen des Nutzungsrechts etwa noch vorhandene Urnen zu entfernen und die Asche an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

### **§ 20 anonyme Urnengemeinschaftsanlagen**

- (1) In der anonymen Urnengemeinschaftsanlage werden die Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m je Urne für die Dauer von 15 Jahren von der Friedhofsverwaltung beigesetzt.  
Für Urnengemeinschaftsanlagen wird kein Nutzungsrecht vergeben.
- (2) Die Pflege der anonymen Urnengemeinschaftsanlage erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Blumensträuße müssen in die Blumenständer und Grabsträuße/Kränze an der Mauer neben dem Grabdenkmal abgelegt werden.
- (3) Eine Grabstellenummer wird den Angehörigen nicht bekannt gegeben.
- (4) Die Rasenfläche (Bestattungsfläche) darf weder von den Trauergästen noch von den Besuchern des Friedhofes betreten werden.
- (5) Auf dieser Anlage findet eine Doppelbelegung statt.
- (6) Die Überurnen dürfen den Durchmesser von 25 - 27 cm nicht überschreiten.
- (7) Ausbettungen aus dieser Anlage sind unzulässig.

### **§ 21 Namentliche Urnengemeinschaftsanlagen**

- (1) In den namentlichen Urnengemeinschaftsanlagen werden die Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche oder in einer baulichen Anlage für die Dauer von 15 Jahren durch die Friedhofsverwaltung beigesetzt. Die Namen der Bestatteten sind an den Namenstafeln oder Grabsteinen genannt.
- (2) Die Pflege der namentlichen Urnengemeinschaftsanlage wird durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Es wird eine Dauerbepflanzung vorgenommen.  
Die Bepflanzung der Urnengemeinschaftsanlage darf nicht betreten werden.  
Es darf maximal eine Steckvase für den Bestatteten aufgestellt werden.
- (3) Eine Doppelbelegung ist in einigen Anlagen möglich. Eine Verlängerung ist gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr für 1 – 20 Jahre möglich.

## **Abschnitt VI: Aufbahrung und Trauerhalle**

### **§ 22 Aufbahrung**

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Rathenow haben keine Leichenhalle.
- (2) Frühestens 4 Stunden und spätestens 2 Stunden vor dem angemeldeten Bestattungstermin ist der Sarg in der Trauerhalle des jeweiligen Friedhofes aufzubahren.
- (3) Den Angehörigen und in deren Begleitung befindlichen Personen ist es gestattet, von dem Verstorbenen eine Stunde vor Öffnung der Trauerhalle Abschied zu nehmen.
- (4) Eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier wird der Sarg geschlossen.
- (5) Das Öffnen und Schließen des Sarges darf nur durch den Bestattungsbeauftragten oder die dazu befugten Personen der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.

- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer verwesten Leiche sofort schließen zu lassen.
- (7) Säрге, die von auswärts in die Trauerhalle überführt worden sind, bleiben geschlossen. Ihre Wiederöffnung ist nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Havelland zulässig.
- (8) Leichen von Personen, die an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten gestorben sind, müssen in geschlossenen Särgen in die Trauerhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden. Diese Säрге dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes des Landkreises Havelland vorübergehend nochmals geöffnet werden.

### **§ 23 Trauerhalle, Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerhalle ist für die Abhaltung von Trauerfeiern vorgesehen. Sie dient mit ihren Einrichtungen der Durchführung von Begräbnisfeierlichkeiten.
- (2) Trauerfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung stellt für jede Trauerfeier kostenpflichtig eine Grundausschmückung der Trauerhalle zur Verfügung. Auf Wunsch kann eine umfangreichere Ausschmückung der Trauerhalle mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch einen Gärtnerbetrieb vorgenommen werden.
- (3) Eine Trauerfeier darf nicht länger als 25 Minuten abgehalten werden. Die Zeit darf nicht überschritten werden.  
Ausnahmegenehmigungen können von der Friedhofsverwaltung nach vorheriger Beantragung durch den Bestatter erteilt werden.  
Für eine Überschreitung der vorgegebenen Zeit der Trauerfeier wird ein Aufschlag erhoben.
- (4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung sowie Benutzung von Musikinstrumenten und Tongeräten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

## **Abschnitt VII: Vorschriften zum Grabmal**

### **§ 24 Genehmigungspflicht**

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen, Sitzgelegenheiten und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (2) Für die Genehmigung zum Aufstellen und Abräumen eines Grabsteines wird eine Gebühr erhoben. Der Antrag ist bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Rathenow zu stellen.
- (3) Der Antrag ist vor Beginn der Herstellung mit Angaben über Lage der Grabstätte, Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift enthalten. Die vorgesehenen Schriftzeichen sind aufzuführen.
- (4) Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.  
Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Entwürfe in größerem Maßstab und Werkstoffproben vorzulegen.
- (5) Beim Errichten der in Abs. 1 genannten Anlagen ist die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen.
- (6) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale oder sonstige Anlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt oder gemäß den Vorschriften dieser Satzung verändert werden. Das gleiche gilt für Grabmale oder Anlagen, die von genehmigten Entwürfen abweichen.

## **§ 25 Form, Werkstoff und Inschrift**

- (1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Würde des Ortes entsprechen.  
Es sind witterungsbeständige Materialien zu verwenden.  
Scharfe Kanten, Ecke oder Spitzen von denen eine Verletzungsgefahr ausgeht, sind nicht zulässig.
- (2) Die Inschriften sollen mit Form, Größe und Farbwirkung des Grabmals in Einklang stehen.  
Inschriften, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, werden nicht zugelassen.  
Erhabene Schriften oder Ornamente dürfen nicht mit Farbe, Gold oder Silber hinterlegt werden.
- (3) Firmenbezeichnungen des Grabsteinherstellers dürfen nur unauffällig auf der Rückseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) In der Regel darf auf jeder Grabstätte nur ein Grabmal aufgestellt werden.  
Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.
- (5) Die Höhe eines Grabmales muss der Form entsprechen und in einem angemessenen Verhältnis zu der Größe der Grabstätte und der Beschaffenheit der Umgebung stehen.

## **§ 26 Standsicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.  
Die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV) und die gültigen rechtsverbindlichen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Bei kleinen Steinen und bei Kissensteinen genügen Gründungsplatten.
- (3) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Gründungen müssen auf Anordnung der Friedhofsverwaltung unverzüglich neu hergestellt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung prüft 1 x jährlich die Standsicherheit der Grabmale und dokumentiert die Kontrolle in einem Prüfungsbuch.

## **§ 27 Haftung**

- (1) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für die auf den Grabstätten genehmigten und aufgestellten Grabmale und sonstigen Anlagen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabmale und Abstürzen von Teilen oder auf andere Weise durch ihr Verschulden verursacht wird.
- (3) Grabmale, die umzustürzen drohen oder Zeichen der Zerstörung aufweisen, können von der Friedhofsverwaltung umgelegt werden, falls der Nutzungsberechtigte nach vorheriger schriftlicher Aufforderung und Hinweisschild auf dem betroffenen Grabmal nicht in der Lage ist oder sich weigert, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Ankündigung lose oder schief stehende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen.

## **Abschnitt VIII. Die Bepflanzung**

### **§ 28 Einheitliche Gestaltung und Beräumung von Grabschmuck**

- (1) Alle Grabstätten müssen in würdiger Weise und in Anpassung an das Gesamtbild des Friedhofes gärtnerisch angelegt und bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts unterhalten werden.
- (2) Dem Nutzungsberechtigten ist es freigestellt, die gärtnerische Anlage, Pflege und Ausschmückung der Grabstätte selbst zu übernehmen oder sie einem von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Gärtner zu übertragen.
- (3) Grundsätzlich ist an Reihen- und Urnengräbern das Pflanzen von Koniferen, Rosen, Sträuchern und Bäumen verboten.
- (4) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber in ihrem natürlichen Wuchs nicht stören. Einheimischen Gehölzen ist der Vorzug zu geben.
- (5) Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Rathenow über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden.
- (6) Stark wuchernde oder absterbende Bäume und Sträucher müssen auf Anweisung der Friedhofsverwaltung beschnitten oder entfernt werden. Hierzu zählen auch Koniferen, die keine ungehinderte Pflege der Nachbargräber ermöglichen.
- (7) Kränze und Blumenschmuck der Gräber müssen spätestens nach Ablauf der 6. Woche nach Belegung von dem Nutzungsberechtigten abgeräumt werden.
- (8) Bei Wahlgrabstätten darf nicht mehr als zwei Drittel der Grabstätte durch Steinplatten abgedeckt werden.
- (9) Das Ausgestalten der Grabstätte mittels faustgroßer Steine ist gestattet.
- (10) Alle gärtnerischen Arbeiten an den Gesamtanlagen und Wegen der Friedhöfe obliegen der Friedhofsverwaltung.

### **§ 29 Einfassungen**

- (1) Grabstätten und Wege sollen nur mit Naturstein, nicht aber mit sonstigem Gestein, Kunststein, mit Eisengittern oder anderen festen Werkstoffen eingefasst werden.
- (2) Hecken sind nur zugelassen, soweit sie der Gesamtplanung der Friedhöfe entsprechen. Die Hecken werden jährlich von den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung geschnitten.

### **§ 30 Grabschmuck**

- (1) Als Grabschmuck dürfen nur lebende Pflanzen verwendet werden.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (3) Das Aufstellen von Konservendosen und anderen unwürdigen Gefäßen zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten ist nicht gestattet.
- (4) Die Verwendung und das Belassen von Kunststoffen jeglicher Art, auch an Blumengebinden, ist auf den Friedhöfen untersagt. Ausgenommen hiervon sind Steckvasen.

### **§ 31 Zwangsmaßnahmen**

- (1) Anpflanzungen, die gegen die §§ 28 bis 29 verstoßen oder bauliche Anlagen die gegen die §§ 24 bis 26 verstoßen, werden von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.
- (2) Der Entfernung muss eine schriftliche Aufforderung oder eine Bekanntgabe an der Grabstätte mit einer angemessenen Frist zur Abänderung vorangegangen sein.

## **Abschnitt IX.: Listenführung**

### **§ 32 Grabbücher**

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf den Friedhöfen beigesetzten Personen in der Zeitfolge der Beerdigungen,
- b) je ein alphabetisches Namensverzeichnis der Beigesetzten und der Nutzungsberechtigten,
- c) Gesamtplan, Belegungspläne und andere zeichnerische Unterlagen,
- d) ein Einzelverzeichnis der Reihen-, Wahl- und Urnengräber in der Reihenfolge der angelegten Grabstätten unter Eintragung der Belegung und der Nutzungsberechtigten.

## **Abschnitt X: Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt Rathenow verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34 Haftung**

- (1) Die Stadt Rathenow haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Stadt Rathenow haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### **§ 35 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er:
  - a) entgegen § 5 Abs. 1 die Friedhöfe außerhalb der Öffnungszeiten betritt,
  - b) sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
  - c) entgegen § 5 Abs. 4 Hunde unangeleint mit sich führt
  - d) entgegen den Verboten gemäß § 5 Abs. 5a) Flächen und Wege mit Fahrzeugen befährt
  - e) entgegen § 5 Abs. 5 b) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen beschädigt oder verunreinigt,
  - f) entgegen § 5 Abs. 5 d) Waren aller Art oder Dienstleistungen verkauft bzw. dafür wirbt,
  - g) entgegen § 5 Abs. 5 e) Trauerfeiern, Begräbnisse oder Friedhofsmitarbeiter ohne Erlaubnis fotografiert,
  - h) entgegen § 5 Abs. 7 Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet,
  - i) entgegen § 7 Abs. 1 als Gewerbetreibender auf dem Friedhof ohne Zulassung tätig wird
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die Friedhofssatzung DS-Nr. 012/04 vom 23.02.2004 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rathenow, den 08.10.2020

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rathenow - Weinberg, Rathenow-West, Neufriedrichsdorf, Ortsteil Göttlin und Ortsteil Steckelsdorf (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr.38) i. V. m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I /04, Nr. 08, S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I /19, Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 07.10.2020 folgende Gebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der städtischen Friedhöfe

Weinberg  
Rathenow West  
Neufriedrichsdorf  
Ortsteil Göttlin  
Ortsteil Steckelsdorf

erhebt die Stadt Rathenow Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wer die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der städtischen Friedhöfe beantragt oder veranlasst hat,
  - b) wer nach dem Gesetz die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührensätze**

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus den Anlagen 1 a – f dieser Gebührenordnung.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.

Bei Grabnutzungsrechten entsteht die Gebührensschuld mit der Erteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5**  
**Gebührenerstattung**

- (1) Bei vorzeitiger Rückgabe von Wahlgrabstätten, für die die Ruhezeit abgelaufen ist, wird die entrichtete Gebühr für die vollen Jahre der nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeit auf Antrag erstattet. Für die vorzeitige Rückgabe wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt 39,54 €.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die vorzeitige Rückgabe von Urnengrabstätten.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Rathenow vom 23.06.2011 außer Kraft.

Rathenow, 08.10.2020

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rathenow

Anlage 1 a ) Reihengrabstätten

Reihengrabstätten gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Friedhofssatzung (Alter der Verstorbenen unter 5 Jahre)	FH Weinberg
Gebühr für Nutzungsrecht der Grabstelle (20 Jahre)	226,46 €
Anfertigen der Grabstelle	489,48 €
Grab- und Bestattungszubehör	40,47 €
2 Träger	79,08 €
Wasser- und Abraumkosten (20 Jahre)	577,77 €

Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf
127,98 €
492,27 €
34,16 €
79,08 €
284,05 €

Reihengrabstätten gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 der Friedhofssatzung (Alter der Verstorbenen über 5 Jahre)	FH Weinberg
Gebühr für Nutzungsrecht der Grabstelle (20 Jahre)	301,95 €
Anfertigen der Grabstelle	815,80 €
Grab- und Bestattungszubehör	40,47 €
2 Träger	79,08 €
Wasser- und Abraumkosten (20 Jahre)	704,60 €

Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf
170,64 €
820,45 €
34,16 €
79,08 €
346,40 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rathenow

Anlage 1 b ) Wahlgrabstätten

Wahlgrabstätten 01 Hecke gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 der Friedhofssatzung	FH Weinberg
Gebühr für Nutzungsrecht der Grabstelle (20 Jahre)	963,22 €
Anfertigen der Grabstelle	815,80 €
Grab- und Bestattungszubehör	40,47 €
2 Träger	79,08 €
Heckenpflanzung und Heckenschnitt (20 Jahre)	508,20 €
Wasser- und Abraumkosten (20 Jahre)	1.183,73 €

Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf
544,34 €
820,45 €
34,16 €
79,08 €
224,60 €
581,95 €

Beisetzung auf vorhandener Wahlgrabstätte 01 Hecke gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 der Friedhofssatzung	FH Weinberg
Verlängerung der Liegefrist p.a.	48,16 €
Verlängerung Heckenschnitt p.a.	25,41 €
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten p.a.	59,19 €
Bearbeitungsgebühr	39,54 €

Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf
27,22 €
11,23 €
29,10 €
39,54 €

<b>Wahlgrabstätten 01 A eigene Einfassung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Friedhofssatzung</b>	<b>FH Weinberg</b>
Gebühr für Nutzungsrecht der Grabstelle (20 Jahre)	848,48 €
Anfertigen der Grabstelle	815,80 €
Grab- und Bestattungszubehör	40,47 €
2 Träger	79,08 €
Wasser- und Abraumkosten (20 Jahre)	1.134,41 €

<b>Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf</b>	
	423,10 €
	819,80 €
	21,21 €
	79,08 €
	557,70 €

<b>Beisetzung auf vorhandener Wahlgrabstätte 01 A eigene Einfassung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der Friedhofssatzung</b>	<b>FH Weinberg</b>
Verlängerung der Liegefrist p.a.	42,42 €
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten p.a.	56,72 €
Bearbeitungsgebühr	39,54 €

<b>Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf</b>	
	23,97 €
	27,89 €
	39,54 €

<b>Wahlgrabstätten 02 Hecke gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 der Friedhofssatzung</b>	<b>FH Weinberg</b>
Gebühr für Nutzungsrecht der Grabstelle (20 Jahre)	1.980,79 €
Anfertigen der Grabstelle	815,80 €
Grab- und Bestattungszubehör	40,47 €
2 Träger	79,08 €
Heckenpflanzung und Heckenschnitt (20 Jahre)	1.046,89 €
Wasser- und Abraumkosten (20 Jahre)	1.634,67 €

<b>Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf</b>
1.119,40 €
820,45 €
34,16 €
79,08 €
462,68 €
803,65 €

<b>Beisetzung auf vorhandener Wahlgrabstätte 02 Hecke gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 der Friedhofssatzung</b>	<b>FH Weinberg</b>
Verlängerung der Liegefrist p.a.	99,04 €
Verlängerung Heckenschnitt p.a.	52,34 €
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten p.a.	81,73 €
Bearbeitungsgebühr	39,54 €

<b>Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf</b>
55,97 €
23,13 €
40,18 €
39,54 €

<b>Wahlgrabstätten 02 A eigene Einfassung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 der Friedhofssatzung</b>	<b>FH Weinberg</b>
Gebühr für Nutzungsrecht der Grabstelle (20 Jahre)	1.699,98 €
Anfertigen der Grabstelle	815,80 €
Grab- und Bestattungszubehör	40,47 €
2 Träger	79,08 €
Wasser- und Abraumkosten (20 Jahre)	1.507,84 €

<b>Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf</b>	
	960,70 €
	820,45 €
	34,16 €
	79,08 €
	741,30 €

<b>Beisetzung auf vorhandener Wahlgrabstätte 02 A eigene Einfassung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 der Friedhofssatzung</b>	<b>FH Weinberg</b>
Verlängerung der Liegefrist p.a.	85,00 €
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten p.a.	75,39 €
Bearbeitungsgebühr	39,54 €

<b>Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf</b>	
	48,04 €
	37,06 €
	39,54 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rathenow

Anlage 1 c ) Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Friedhofssatzung	FH Weinberg	Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf
Gebühr für Nutzungsrecht der Grabstelle (15 Jahre)	213,49 €	68,33 €
Anfertigen der Grabstelle	81,58 €	82,05 €
Einfassen der Grabstelle	82,10 €	102,41 €
Grab- und Bestattungszubehör	13,49 €	11,39 €
1 Urnenträger	39,54 €	39,54 €
Wasser- und Abraumkosten (15 Jahre)	301,22 €	148,09 €

Beisetzung auf vorhandener Urnenwahlgrabstätte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Friedhofssatzung	FH Weinberg	Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf
Verlängerung der Liegefrist p.a.	14,23 €	4,56 €
Verlängerung der Wasser- und Abraumkosten p.a.	20,08 €	9,87 €
Bearbeitungsgebühr	39,54 €	39,54 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rathenow

Anlage 1 d ) Urnengemeinschaftsanlagen

Urnengemeinschaftsanlagen - anonym gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 8 der Friedhofssatzung	FH Weinberg
Nutzungsgebühr für die Grabstelle (15 Jahre)	336,00 €
Anfertigen der Grabstelle	81,58 €
Grab- und Bestattungszubehör	13,49 €
1 Urnenträger	39,54 €
Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage (15 Jahre)	202,35 €

Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf
387,53 €
81,51 €
17,44 €
39,54 €
261,60 €

Urnengemeinschaftsanlagen - namentlich gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 9 der Friedhofssatzung	FH Weinberg
Nutzungsgebühr für die Grabstelle (15 Jahre)	550,95 €
Anfertigen der Grabstelle	81,58 €
Grab- und Bestattungszubehör	13,49 €
1 Urnenträger	39,54 €
Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage (15 Jahre)	202,35 €

Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf
850,95 €
81,98 €
7,07 €
39,54 €
106,05 €

Verlängerung von namentlichen Urnengemeinschaftsanlagen bei Doppelbelegung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 9 der Friedhofssatzung	FH Weinberg
Verlängerung der Liegefrist p.a.	36,73 €
Verlängerung der Unterhaltung der UGA	13,49 €
Bearbeitungsgebühr	39,54 €

Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf
56,73 €
7,07 €
39,54 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rathenow

Anlage 1 e ) Nutzung der Trauerhalle und musikalische Umrahmung

Nutzung der Trauerhalle	FH Weinberg
Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	98,79 €
Gebühr für die Nutzung des Verabschiedungsraumes	41,33 €
Gebühr für die musikalische Umrahmung	19,91 €

Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf	
	45,59 €
	-
	19,91 €

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Rathenow

Anlage 1 f ) sonstige Gebühren

sonstige Leistungen	FH Weinberg	Durchschnittswert für RN-West, Neufriedrichsdorf, Göttlin, Steckelsdorf
Kosten der anonymen Bestattung	134,61 €	132,97 €
Urnausbettung zzgl. Postgebühr	81,58 €	82,05 €
Urnenumbettung	163,16 €	164,09 €
Personalstunde für zusätzliche Leistungen	48,33 €	61,88 €
Zuschlag für Samstagseisetzungen für		
a) Erdbestattungen	189,79 €	237,24 €
b) Feuerbestattungen	71,17 €	94,90 €
Gebühr für die Aufstellung und Abräumung eines Grabmales		
a) bis zu einem Höchstmaß von 0,60 m	42,24 €	46,17 €
b) ab einer Höhe von 0,60 m bis zu einer Höhe von 1,00 m	70,54 €	77,10 €